



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2021/0400

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-05-kr/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

01.03.2021
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen zu Punkt 1.	01.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Schulausschuss zu Punkt 1.	01.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren zu Punkt 1.	01.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Rechnungsprüfungsausschuss zu Punkt 1.	04.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I zu Punkt 1.	08.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II zu Punkt 1.	09.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III zu Punkt 1.	11.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Haupt-, Personal- und Beteiligungsausschuss zu Punkt 1.	15.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss zu Punkt 2.	15.03.2021	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Punkt 3.	22.03.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
- Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.02.2021 zu den Rettungsdienstgebühren mit Stellungnahme der Verwaltung vom 01.03.2021 (s. Anlage)

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe
gez. Richrath

Erlass der Haushaltssatzung 2021

- **Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.02.2021 zu „Rettungsdienstgebühren“**
- **Vorlage Nr. 2021/0400**

Die Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.02.2021 zu den Rettungsdienstgebühren wird wie folgt beantwortet:

1. Auf welcher Satzungsgrundlage erfolgt die Abrechnung der Rettungsdienstgebühren?

Die Rettungsdienstgebühren werden auf Grundlage der „Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen und über die Erhebung von Gebühren“ in der Fassung vom 26.02.2018 erhoben.

2. Hätte diese Grundlage in den letzten Jahren auf Grund der tatsächlichen Kostensituation oder rechtlicher Hintergründe angepasst werden können?

Ein verbindlicher Turnus für die Vorlage einer neuen Satzung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben; die Satzung wird jedoch regelmäßig aktualisiert. Mit jeder Fortschreibung der Satzung werden die aktualisierten Aufwendungen im Rahmen der Rettungsdienstgebühren zugrunde gelegt.

3. Welche durchschnittliche Bearbeitungszeit besteht für Gebührenbescheide von der Entstehung der Forderung bis zur tatsächlichen Abrechnung?

Aktuell ist von einem Rückstand von etwa 14 Monaten auszugehen.

4. Gibt es eine Verjährungsfrist für die Forderungen und sind bisher Forderungen verjährt? Wenn ja in welcher Höhe?

Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre. Bisher sind noch keine Forderungen verfristet.

5. Auf welche Höhe belaufen sich die aktuell zum 31.01.2021 ausstehenden Forderungen insgesamt?

Eine genaue Bezifferung ist ausgeschlossen, da die Einsätze sich je nach Einsatzart und Umfang zu stark unterscheiden und daher erst mit der Gebührenberechnung bewertet werden können. Auf Basis der Einnahmen des Einsatzjahres 2019 ist jedoch für den Zeitraum Januar 2020 bis einschließlich Februar 2021 von Außenständen in Höhe von 7,5 Mio. € auszugehen.

6. Sind alle Forderungsvorgänge bilanztechnisch erfasst?

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Gebührenbescheides ist eine bilanztechnische Erfassung der unter 5. genannten Forderungen nicht möglich.

7. Wie hat sich die Personalausstattung im Bereich der Rettungsdienstgebühren innerhalb der letzten drei Jahre entwickelt?

Der Personalschlüssel beträgt seit vielen Jahren unverändert 1,65 Vollzeitäquivalente, welche durch mehrere teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen wahrgenommen werden. Aufgrund von Langzeiterkrankungen sind die Rückstände in den vergangenen Jahren weiter angewachsen. Vor diesem Hintergrund wurde der befristeten Einstellung einer überplanmäßigen Mitarbeiterin in Teilzeit zugestimmt. Darüber hinaus ist im Rahmen eines Arbeitsversuches eine weitere Mitarbeiterin befristet dem FB 37 zugewiesen. Der aktuelle Rückstand ist jedoch allein mit diesen personalwirtschaftlichen Maßnahmen nicht zeitnah abzubauen. Die Verwaltung prüft hier zurzeit weitere personelle Maßnahmen, um diesen Rückstand aufzuholen. Zudem ist auch davon auszugehen, dass durch die Einführung der mobilen Datenerfassung im Rettungsdienst zukünftig die Arbeitsprozesse beschleunigt werden können.

8. Mit welchen Personalkosten ist der Bereich Rettungsdienstgebühren im städtischen Haushalt bedacht? Wie sind die Stellen im Stellenplan bewertet? Gibt es aktuell offene Stellen?

Für das Jahr 2021 sind keine Ausweitungen des Personalkörpers im Bereich Rettungsdienstgebühren etatisiert. Alle Stellen sind nach EG6 TVöD bewertet. Die derzeit im Stellenplan ausgewiesenen 1,65 VZÄ sind alle besetzt.